

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am 14.11.2023

Die Einladung erfolgte am 08.11.2023

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 18.52 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vize-bürgermeisterin	Renate Terkola	SPÖ	A
----------------------	----------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
GGR	Manuela Pouzar	SPÖ	A

GGR	Günter Kerndler	EBER	A
GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A

GGR	Ing. Benjamin Kovanda	SPÖ	A
GGR	Anton Hietz	ÖVP	A

GR	Theodor Petrzelka	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Karl Papez	SPÖ	A
GR	Julia Gmeiner	SPÖ	E
GR	Dominik Durkowitsch	SPÖ	A
GR	Simone Mitschka	SPÖ	A

GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	Mag.(FH) Wolfram Peter	EBER	E
GR	Roland Fröschl	EBER	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Johannes Schall	ÖVP	E

SPÖ:	12
EBER	5
ÖVP	3
Summe:	20

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm. Roman Stachelberger

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 1 Zuhörer anwesend.

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG:

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Protokoll
- Punkt 03: 2. Nachtragsvoranschlag 2023
- Punkt 04: Entgelt für Herbstferienbetreuung Hort
- Punkt 05: Ankauf Notstromaggregate für Feuerwehren
- Punkt 06: Optionsvertrag Schulneubau
- Punkt 07: Vereinbarung mit EVN Wasser
- Punkt 08: Außerordentliche Subvention
- Punkt 09: Entgelt Entlehnung Tonies Bücherei
- Punkt 10: Grundsatzbeschluss Musikfestival 2024
- Punkt 11: Auflösung Vertrag – Abschnittsalarmzentrale Schwechat
- Punkt 12: Vertrag NÖ Landeswarnzentrale Tulln
- Punkt 13: Personalangelegenheiten

Die Tagesordnungspunkt 13 findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Punkt 02: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 13.09.2023, jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen sind.

Es wurde kein Abänderungsantrag eingebracht, somit gelten die Protokolle als genehmigt.

Punkt 03: 2. Nachtragsvoranschlag 2023

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der 2. Nachtragsvoranschlag 2023 zur Beschlussfassung vorliegt.

Während der Auflage vom 17.10.2023 bis 30.10.2023 sind weder Erinnerungen noch Anträge eingebracht worden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, dem 2. Nachtragsvoranschlag 2023, wie vorgetragen die Zustimmung zu geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 15 dafür, 5 dagegen (EBER enthalten sich der Stimme)

Punkt 04: Entgelt für Herbstferienbetreuung Hort

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Vormittagsbetreuung in der Herbstferienbetreuung im Hort ein Tarif in der Höhe von € 24,- festgelegt werden soll. Die Nachmittagsbetreuung ist bereits im laufenden Monatsentgelt enthalten.

Der Vormittagsbetreuungstarif ist an den Verbraucherpreisindex gebunden (VPI 2010, durchschnittlicher Wert des Vorjahres).

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, dem Entgelt für die Herbstferienbetreuung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 05: Ankauf Notstromaggregate für Feuerwehren

05/1.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Feuerwehren Ebergassing und Wienerherberg je 1 Stück Notstromaggregat mit je 100kVA angekauft werden soll. Hierfür gibt es Förderungen durch die NÖ Landesregierung, welche den Feuerwehren bereits in Aussicht gestellt wurden. Die Förderung beträgt pro Aggregat 34% max. € 8.500,-.

Des Weiteren soll für die Volksschule, Mittelschule und Hort ein Aggregat mit 100 kVA angekauft werden. Ein weiteres Aggregat mit 100 kVA soll für das Volksheim Ebergassing angekauft werden.

Folgende Angebot wurden eingeholt:

- | | |
|----------------------------------|------------------------|
| 1. Fa. Firefly, 2 Stk. Aggregate | € 49.200,- inkl.MwSt. |
| 2. Fa. Maluk, 2 Stk. Aggregate | € 57.948,- inkl.MwSt. |
| 3. Fa. ETM, 2 Stk. Aggregate | € 68.342,40 inkl.MwSt. |

Weiters wurden 4 weitere Offerte angefragt, diese sind jedoch überhöht, bzw. erfüllen nicht die Richtlinien der Förderung.

Bei der BBG war zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Angebot zu erhalten.

Da die Fa. Firefly bereits mehrere Feuerwehren mit diesem Aggregat ausgestattet haben und dieses auch nach deren Aussage den Richtlinien des NÖ Landes entspricht, wird vorgeschlagen, die Fa. Firefly zu beauftragen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, die 2 Stück Aggregate für die Feuerwehren, bei der Fa. Firefly anzukaufen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

05/2.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Volksschule, Mittelschule und Hort 1 Stück Aggregat mit 100 kVA angekauft werden soll. Weiters soll 1 Stück Aggregat für das Volksheim Ebergassing mit 100 kVA angekauft werden.

Bestbieter:

Fa. Firefly, 2 Stk. Aggregate

€ 49.200,- inkl.MwSt.

Wenn die Gemeinde Ebergassing die Fa. Firefly mit der Lieferung von 4 Stück Aggregate beauftragt, würden wir auf den Gesamtauftrag 4% Nachlass erhalten. Das wäre ein Nachlass von € 4.920,-

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, die 2 Stück Aggregate für die Volksschule, Mittelschule und den Hort, sowie für das Volksheim, bei der Fa. Firefly anzukaufen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 06: Optionsvertrag Schulneubau

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für den Mittelschulneubau folgender Optionsvertrag mit Ing. Franz Schorn für den Grundstücksankauf beschlossen werden sollen:

OPTIONSVERTRAG

welcher zwischen

Herrn **Franz Schorn**, geboren am 29.08.1972, Bauerngasse 13, 2435 Ebergassing im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt, einerseits und

der **Gemeinde Ebergassing**, Schwadorferstraße 9, 2435 Ebergassing im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt, andererseits

abgeschlossen, wie folgt:

Erstens: Optionsgegenstand

Die Vertragsparteien halten fest, dass der Optionsgegenstand im Sinne dieses Vertrages jene grün ausgewiesenen Flächen (Beilage A) des nachstehend angeführten Grundstückes 674 im Sinne des beige nähten Planes darstellt. Der Optionsgegenstand hat jedenfalls bestands- und lastenfrei an die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) bei Ziehen der Option übergeben zu werden. Vorstehendes Liegenschaftsvermögen wird in der Folge als Optionsgegenstand bezeichnet.

Derzeitiger Grundbuchsstand:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 05202 Ebergassing
BEZIRKSGERICHT Schwechat

EINLAGEZAHL 921

Letzte TZ 1017/2022

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
655	G GST-Fläche	* 23463	
	Landw(10)	22977	
	Sonst(10)	486	
674	G Landw(10)	* 15894	
698	G Landw(10)	* 51300	
GESAMTFLÄCHE		90657	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

- 2 a 284/1980 3328/1992 Sicherheitszone des Flughafen Wien hins Gst 655 698
- b 1017/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 39

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Inq. Franz Schorn

GEB: 1972-08-29 ADR: Bauerngasse 13, Ebergassing 2435

a 1017/2022 Kaufvertrag 2021-12-15 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 3328/1992

Dienstbarkeit der elektrischen Leitung
gem § 3 der Haupturkunde über Gst 655 für
Stadt Wien (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)

b 1017/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 39

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

25.07.2023 15:01:39

Zweitens: Optionsvereinbarung

Die verkaufende Partei (= Optionsgeberin) räumt der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin) das Optionsrecht zum käuflichen Erwerb des Optionsgegenstandes gemäß Punkt Erstens dieses

Vertrages zu den nachfolgenden Bedingungen ein. Das Optionsrecht kann ab Unterfertigung dieses Vertrages gezogen werden und ist befristet bis 31.08.2024. Ab Unterfertigung dieses Vertrages ist es der verkaufenden Partei nicht gestattet, dritten Personen irgendwelche den Optionsgegenstand betreffende Rechte einzuräumen oder Zusagen zu machen, insbesondere zu veräußern, zu verpachten oder zu vermieten.

Das Optionsrecht wird derart ausgeübt, indem der verkaufenden Partei durch die kaufende Partei die Ausübung des Optionsrechtes unter gleichzeitiger Bezeichnung des Kaufgegenstandes und unter Hinweis auf diese Optionsvereinbarung schriftlich, erklärt wird. Diese Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Meldeadresse der Verkäuferin zu übersenden. Die verkaufende Partei ist verpflichtet bei Änderung des Wohnsitzes dies umgehend der kaufenden Partei schriftlich mitzuteilen. Die Frist ist gewahrt, wenn diese Erklärung vor Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist zur Post gegeben bzw. abgesendet wird.

Dieses Optionsrecht ist auf beiden Vertragsseiten weder pfändbar noch verpfändbar. Dieses Optionsrecht kann von der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin) an eine namhaft zu machende dritte Person unter vollinhaltlich Aufrechterhaltung sämtlicher Bedingungen dieses Optionsvertrages abgetreten werden.

Drittens: Verpflichtung

Die verkaufende Partei verpflichtet sich nun für sich und ihre Rechtsnachfolger den Optionsgegenstand in die weitere Erhaltungsverpflichtung zu übernehmen und diese Erhaltungsverpflichtung sicherzustellen. Bei Nichtausübung der Option ist sohin die verkaufende Partei nicht berechtigt bereits auf ihr Kosten in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen mit der kaufenden Partei zu verrechnen.

Viertens: Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Optionsgegenstand beträgt € 85,00 pro Quadratmeter.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Nachbesserungsklausel hinsichtlich des Kaufpreises betreffend den Optionsgegenstand. Sollte innerhalb einer Frist von 20 Jahren ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aufgrund einer neuen Flächenwidmung der Optionsgegenstand oder Teile davon in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden so verpflichtet sich die kaufende Partei zu einer Nachzahlung zum vereinbarten Kaufpreis. Die kaufende Partei verpflichtet sich

eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe des ortsüblichen Preises des fiktiv erzielbaren Mehrerlöses zu leisten.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Höhe der Kaufpreisnachzahlung von einem von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmenden gerichtlich beeideten Sachverständigen, dessen Kosten je zu Hälfte der Vertragsparteien gehen zum Stichtag der rechtskräftigen Umwidmung in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet festzustellen ist. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht auf eine bestimmte Person eines solchen Sachverständigen einigen, ist von jeder der Parteien auf eigene Kosten ein gerichtlich beeideter Sachverständiger mit der Erstellung eines solchen Gutachtens über die Festlegung der Kaufpreisnachzahlung zu beauftragen und als Kaufpreisnachzahlung der sich daraus ergebende Mittelwert zu bezahlen.

Die kaufende Partei ist verpflichtet die verkaufende Partei nachweislich und unverzüglich über die rechtskräftigen Umwidmungen des Optionsgegenstandes in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet zu informieren.

Fünftens:.....Kosten

Die mit diesem Optionsvertrag verbundenen Gebühren, Kosten und Abgaben und Steuern, mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer sind zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen und verpflichtet sich diese, die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Sechstens:.....Allgemeine Bestimmungen

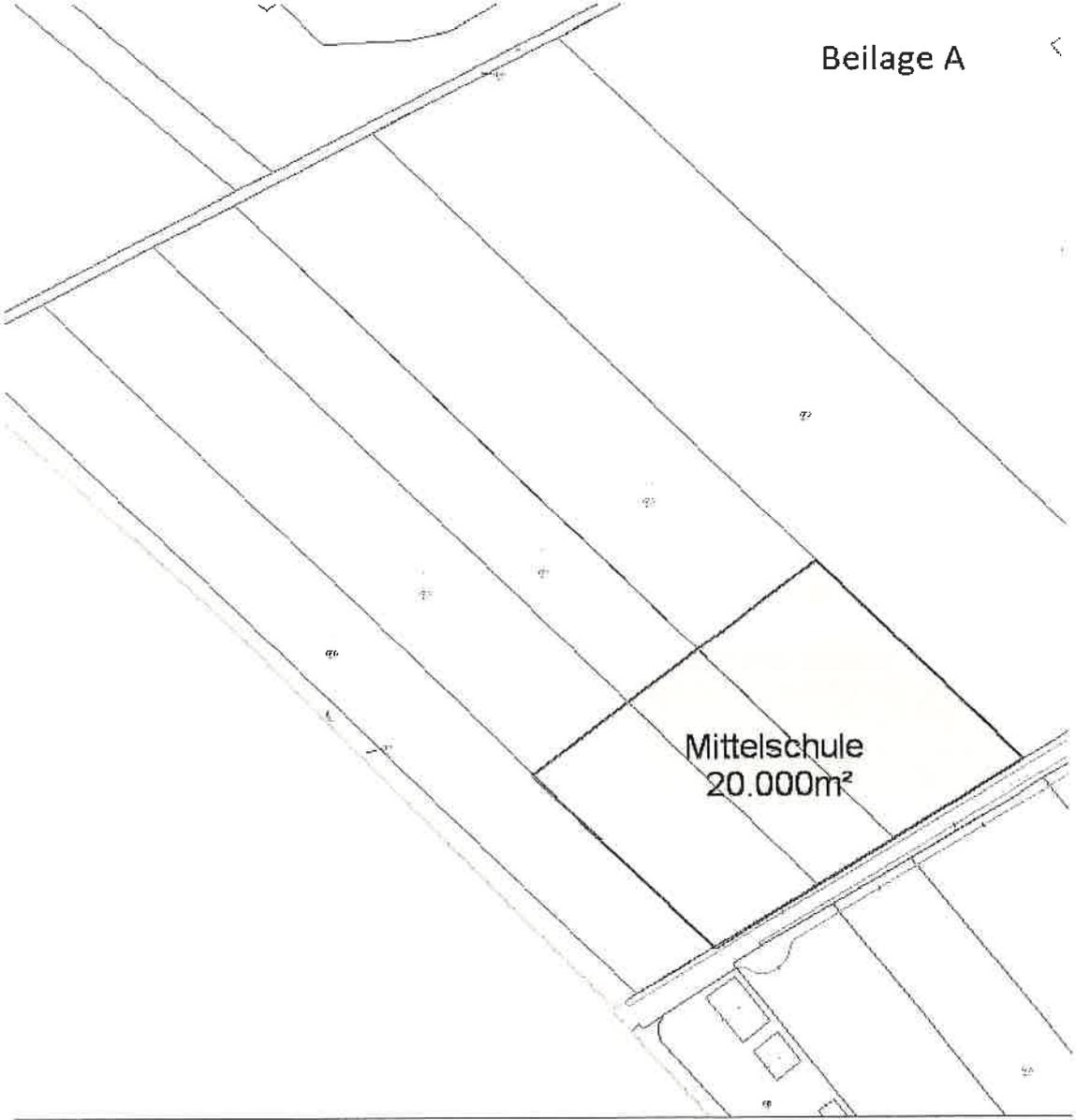
- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Ausübung der Option nicht erst ein Vorvertrag, sondern ein unmittelbar verbindlicher, auf die vereinbarten Hauptleistungspflichten gerichteter Kaufvertrag zu Stande kommt.
- b) Die Parteien sind in Kenntnis, dass bei Ausübung der Option durch die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) noch eine grundbuchsfähige Vermessungsurkunde sowie darauf basierend ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag zu erstellen sind. Sämtliche mit der Vermessung im Zusammenhang stehende Kosten sowie die Kosten der Kaufvertragsabwicklung sowie die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr gehen zu Lasten der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin), hingegen gehen die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten der Lastenfreistellung zu Lasten der verkaufenden Partei (= Optionsgeberin).

- c) Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform
- d) Die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) unterschreibt diese Vereinbarung zum Zeichen der Annahme des angebotenen Optionsvertrages. Diese Unterfertigung stellt noch keine Ausübung der Option dar.
- e) Anlässlich der Unterfertigung dieses Optionsvertrages haben die verkaufende Partei und die kaufende Partei eine graphische Dokumentation des Optionsgegenstandes angelegt die diesem Optionsvertrag beigelegt wird und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.
- f) Sämtliche Vereinbarungen dieses Optionsvertrages gehen auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger der kaufenden Partei und der verkaufenden Partei über, auf Seiten der kaufenden Partei insbesondere auf einen noch zu bildenden Mittelschulverband.

Ebergassing, am 18.10.23

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Schwa". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F'.

Beilage A



Herr GR Antel stellt den Antrag:

Wie soeben von BGM Stachelberger bestätigt, sind seitens der Gemeinde beim Zustandekommen der 3 Optionsverträge für den Ankauf der Grundstücke für das neue Schulprojekt weder Maklergebühren noch sonstige Leistungen vereinbart worden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, im Falle des Zustandekommens von Kaufverträgen für diese Grundstücke weder Maklergebühren noch sonstige Vermittlungs- bzw. Erfolgshonorare bzw. sonstige Leistungen mit Dritten geleistet bzw. vereinbart werden. Gleiches hat auch für den Abschluss der Optionsverträge für selbige Liegenschaften zu gelten.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 5 dafür, 15 dagegen (BGM Stachelberger, Vizebgm. Terkola, GGR Pouzar, GGR Kovanda, GR Petrzelka, GR Sakrucu, GR Haas, GR Zotter, GR Papez, GR Durkowitsch, GR Mitschka, der Stimme enthalten sich: GGR Kindl, GGR Hietz, GR Sieberer, GR Bruckschwaiger)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, dem Optionsvertrag mit Herrn Ing. Franz Schorn, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 15 dafür, 5 dagegen (GGR Kerndler, GR Antel, GR Fröschl, der Stimme enthalten sich: GGR Aichelburg-Rumerskirch und GR Ertl)

Punkt 07: Vereinbarung mit EVN Wasser

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass mit der EVN Wasser folgende Vereinbarungen beschlossen werden sollen:



EVN Wasser GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf

Gemeinde Ebergassing
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

Kontakt DI Oliver Sanin
Telefon +43 2236 44601-13029
Datum Maria Enzersdorf, am 15.9.2023

Zusatzvereinbarung zur Preisentwicklung Trinkwasser

GEGENBRIEF

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stachelberger, sehr geehrter Herr Amtsleiter Kindl!

Im Übereinkommen vom 30.04.2019 bzw. 07.05.2019, abgeschlossen zwischen EVN Wasser und der Gemeinde Ebergassing betreffend die wechselseitige Lieferung von Trinkwasser, wurde vereinbart, dass sich die Wasserpreise in demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie sich der Verbraucherpreisindex I (VPI I) erhöht oder vermindert. Die Neuberechnung der Wasserpreise erfolgt jeweils dann, wenn sich der Index um mindestens 5 v.H. verändert hat. Der Erhöhung oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt.

Der Wasserpreis für die Lieferung von Trinkwasser seitens der Gemeinde aus dem Gemeindebrunnen an EVN Wasser beläuft sich seit 1. Oktober 2022 auf € 0,223/m³ (zuzügl. USt.), Basis September 2022 mit 794,1 Punkten.

Der Wasserpreis für die Lieferung von Trinkwasser von EVN Wasser an die Gemeinde Ebergassing beläuft sich derzeit auf 0,882 €/m³ (zuzüglich USt), Basis März 2022 mit 754,5 Punkten und hätte damit bereits ebenfalls mit Wirksamkeit 1. Oktober 2022 (794,1 Punkte für September 2022) angepasst werden können. Diese Anpassung wurde **nicht durchgeführt**, sondern stattdessen wird der April 2023 mit 829,4 Punkten herangezogen und die Anpassung **erst mit Wirkung 1. Juli 2023** umgesetzt.

EVN Wasser würde sich bereit erklären, **einmalig auf die Hälfte der Tarifierpassung zu verzichten** und diese daher nur in einem Ausmaß von 4,965 % (voller Umfang wären 9,93 %) durchzuführen.

Für die Gemeinde Ebergassing würde sich damit ab 1. Juli 2023 ein Tarif von 0,926 €/m³ zuzüglich 10 % USt. (Basis April 2023 mit 829,4 Punkten) ergeben.

Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde Ebergassing den Wasserpreis für die Lieferung von Trinkwasser vom Gemeindebrunnen an EVN Wasser vom Oktober 2022 beibehält (**€ 0,223 €/m³ zuzüglich 10 % USt.**) und die Indexbasis mit **April 2023 mit 829,4 Punkten** neu festgelegt wird.

Alle anderen Bestimmungen des Übereinkommens vom 30.04.2019 bzw. 07.05.2019 bleiben unverändert aufrecht.

EVN Wasser GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 44601-0
F +43 2236 44601-84915
info@evnwasser.at, www.evnwasser.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 99101m
UID Nr.: ATU119211706

Zum Zeichen der Zustimmung ersucht EVN Wasser um Unterfertigung des Gegenbriefes und Retournerung an EVN Wasser. Die Zusagen der EVN Wasser GmbH werden wirksam, sobald Ihr unterschriebenes Original bei uns einlangt.

Auf Basis der aktuellen Inflationsprognosen gehen wir zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass es im Jahr 2024 wieder zu einer indexbedingten Anpassung der Tarife kommen wird. EVN Wasser wird bis 2030 rund 265 Millionen Euro in die Trinkwasserversorgung in Niederösterreich investieren. Neben der Verstärkung der Leistungssysteme sowie der Errichtung von Anlagen zur weiteren Verbesserung der Trinkwasserqualität investiert EVN Wasser dabei auch laufend in die Sanierung der Leitungsnetze, um die Trinkwasserversorgung in Niederösterreich auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und zunehmender Trockenheit langfristig abzusichern. Dies stellt die EVN Wasser neben der technischen Umsetzung gerade auch finanziell vor enorme Herausforderungen. Wir ersuchen Sie daher, für das Jahr 2024 eine diesbezügliche Anpassung des Tarifes entsprechend zu berücksichtigen. Hinweisen dürfen wir auch auf unsere Wasserrechnung, auf der immer die aktuelle Indexentwicklung angedruckt wird, um künftige Tarifierpassungen besser abschätzen zu können.

Freundliche Grüße
EVN Wasser GmbH

Ebergassing
am

Für die
Gemeinde Ebergassing
Der Bürgermeister:

.....
Geschäftsführender Gemeinderat:

.....
Gemeinderat:

.....
Gemeinderat:

L.S.

Mit der EVN ist der Text noch abzuklären, damit auch wir eine prozentuelle Erhöhung bei Wasserverkauf an die EVN haben.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, der Vereinbarung mit EVN Wasser wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 08: Außerordentliche Subvention

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der Männergesangsverein Ebergassing aufgrund des 140jährigen Bestandsjubiläums um eine außerordentliche Subvention angesucht hat.

Es sind daher für 2024, 5 öffentliche Veranstaltungen geplant.

Es wird eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 4.000,- vorgeschlagen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, der außerordentlichen Subvention für den Männergesangsverein wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 09: Entgelt Entlehnung Tonies Bücherei

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Entlehnungsentgelt für Tonies-Spielfiguren in der Bücherei beschlossen werden soll.

Tonies pro Stück und pro Woche € 0,70

wird ein Tonie länger als eine Woche entlehnt, so ist eine Mahngebühr zu verrechnen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, dem Entlehnungsentgelt wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 10: Grundsatzbeschluss Musikfestival 2024

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass geplant ist, im Herbst 2024 ein Musikfestival mit regionalen KünstlerInnen in Ebergassing zu veranstalten. Als Veranstaltungsorte sind das Schloss und das Volksheim Ebergassing vorgesehen. Die Veranstaltung soll an 3 Tagen erfolgen, die Veranstaltung wird rund € 30.000,- kosten und kostenneutral (Eintritt und Sponsoring) stattfinden. Ein Veranstaltungskonzept mit genauem Ablauf und Kosten, ist noch zu erstellen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, dem Grundsatzbeschlusses, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 11: Auflösung Vertrag – Abschnittsalarmzentrale Schwechat

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die einvernehmliche Vertragsauflösung die vom Gemeinderat am 07.03.2018, TOP 09 beschlossenen Vereinbarung hinsichtlich der Erhaltung und des Betriebes einer zentralen Alarmzentrale (Abschnittsalarmzentrale) für die Bereiche Feuerwehr und Zivilschutz am Standort Brauhausstraße 18, 2320 Schwechat, mit 31.12.2023.

Dies gilt nur wenn das Land NÖ bis zum 31.12.2023 den im nächsten Punkt zu beschließenden Vertrag unterfertigt hat.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, der Auflösung des Vertrages, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 12: Vertrag NÖ Landeswarnzentrale Tulln

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Vertrag mit Land NÖ, Abt. Feuerwehr und Zivilschutz (NÖ Landeswarnzentrale Tulln) beschlossen werden soll:

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. *Gemeinde Ebergassing*
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

2. *Land NÖ*
p.a. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
3040 Tulln, Langenlebarnerstr. 106

1) Vertragsgegenstand

Gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz hat die Gemeinde die nötigen Einrichtungen für eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu schaffen und zu erhalten. Gemäß § 3 Abs. 4 der NÖ Alarmierungsverordnung können sich Gemeinden zur Erfüllung dieser Verpflichtung eines Feuerwehrbezirks, im Feuerwehrbezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden eines Feuerwehrabschnittes, geschlossen einer überörtlichen Zentrale und deren Einrichtungen zur Alarmierung bedienen.

Derzeit erfolgt die Feuerwehralarmierung für die Abschnitte Schwechat-Stadt und Schwechat-Land durch die Abschnittsalarmszentrale Schwechat.

Folgende Gemeinden bedienen sich derzeit dieser Alarmzentrale:

Ebergassing, Fischamend, Gramatneusiedl, Himberg, Klein-Neusiedl, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Moosbrunn, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing.

Die Gemeinden beabsichtigen, sich ab dem 1.1.2024 der Landeswarnzentrale NÖ zu bedienen.

2) Vertragsumfang

Das Land NÖ übernimmt im Wege der Landeswarnzentrale NÖ in 3430 Tulln, Langenlebarnerstr. 106 für die Gemeinde Ebergassing folgende Aufgaben:

- *die Entgegennahme der Notrufnummer 122*
- *die Alarmierung der Feuerwehren nach einheitlichen Alarmplänen sowie bei Bedarf der Gemeinde*
- *die Aktualisierung von Datenbeständen*

- *die Einsatzbetreuung:*
 - *Entgegennahme von Ausrückemeldungen*
 - *Verständigung von Exekutive, Rettungsdienst, Gemeinde,*
 - *Schadstoffinformation, Besorgung von Spezialgeräten, Alarmierung von Verstärkungen usw.*
- *die Verständigung von Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Rufbereitschaften des Amtes der NÖ Landesregierung.*

Dies gilt nicht, sobald diese Aufgaben von einer anderen Bereichsalarmzentrale selbständig wahrgenommen werden.

Die Gemeinde nimmt weiters zur Kenntnis, dass bei der Landeswarnzentrale NÖ eingehende Notrufe aufgrund eines Überlaufsystems auch an andere überörtliche Alarmzentralen weitergeleitet werden. In diesem Fall haftet das Land NÖ nicht für die Tätigkeiten der Disponenten dieser Alarmzentralen.

3) Kostentragung

Die Höhe der Kosten richtet sich nach § 6 Abs. 2 NÖ Alarmierungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der jährlich zu leistende Betrag beträgt derzeit 0,22 € pro Einwohnerin bzw. Einwohner.

4) Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit 1.1.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist kündigen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.11.2023, dem Vertrag mit der NÖ Landeswarnzentrale Tulln, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig